

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Osloß 1922 e.V. Gründungstag ist der 1. April 1922.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osloß. Und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 100087 eingetragen.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Sparten mit unterschiedlichen Sportarten.
2. Jede Sparte wählt einen Spartenvorstand, bestehend aus mindestens 2 Personen (SpartenleiterIn und KassenführerIn), in Sparten mit Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich ein/e JugendleiterIn zu wählen.
3. Der Spartenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes und die satzungsgemäße Verwendung der ihm zugeteilten Mittel.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt für alle Sparten eine einheitliche Spartenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dieses hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über eine abweichende Regelung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich zu informieren.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet.
2. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die Abbuchung erfolgt halbjährlich. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, und für die Dauer der Mitgliedschaft eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt
 - a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung dieses Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der angeschlossenen Fachverbände anzuerkennen
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
 - c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge ausschließlich im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Vorstand
 - Vereinsausschuss
 - Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzende/n
 - 2. Vorsitzende/m
 - KassenwartIn
 - SchriftführerIn.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzende/n. Sie handeln gemeinsam oder jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem/der KassenwartIn oder dem/der SchriftführerIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Und zwar in einem geraden Jahr der/die 1. Vorsitzende/r und der/die SchriftführerIn und in einem ungeradem Jahr der/die 2. Vorsitzende/r und der/die KassenwartIn. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung. Er kann bei Bedarf eine/n GeschäftsführerIn gegen Entgelt einsetzen, dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes.
6. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den SpartenleiterInnen.Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus für den Vereinsausschuss noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
2. Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt hat zusammen. Die Sitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
3. Der Vereinsausschuss hat beratende Funktion. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal zum Jahresanfang als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 11 Absatz 4 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n durch Aushang am Vereinsheim und am Osloßer Dorfgemeinschaftshaus unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2.Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 13 und § 15.
4. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von mindesten 3 KassenprüferInnen (davon 1 ErsatzprüferIn)
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Bestimmung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr
 - e) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
 - f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel
 - g) Aufnahme neuer Sparten und Beschlussfassung über die Spartenordnung.
5. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellen der Stimmberechtigten
 - b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - c) Berichte aus den Sparten
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Entlastung
 - f) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - g) Neuwahlen
 - h) Besondere Anträge

§ 12 Kassenprüfer

1. Die KassenprüferInnen werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Und zwar in einem geraden Jahr der/die 1. KassenprüferIn und der/die ErsatzprüferIn und in einem ungeraden Jahr der/die 2. KassenprüferIn. Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen haben.
3. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Vorstandsamt bekleiden.

13 Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die VersammlungsleiterIn bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des §11 Absatz 1 bleibt unberührt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
4. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind gesondert hervorzuheben.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten, wie z.B. Adresse, Alter, Geschlecht, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80%, unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 16 Vermögen des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Osloß bzw. deren Rechtsnachfolgern zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.Januar 2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.